

Studienordnung

für den Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre am Center for Doctoral Studies in Economics (CDSE) der Universität Mannheim

(nichtamtliche Lesefassung)

vom 5. Juni 2009

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil 2) vom 15. Juni 2009 S. 44 ff.)

1. Änderung vom 21. Juni 2011

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2011 vom 30. Juni 2011 S. 43 ff.)

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

§1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrads der Wirtschaftswissenschaften die Gestaltung des Promotionsstudienganges Volkswirtschaftslehre am CDSE.

§2 Ziel des Studiums

Der Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre zielt auf die Vermittlung fachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem aktuellen Stand der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung sowie auf die Befähigung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§3 Prüfungskommission

(1) Der Akademische Direktor des CDSE ist Kraft Amtes Mitglied und Vorsitzender der Prüfungskommission. Der Fakultätsrat wählt aus seiner Mitte drei weitere Mitglieder sowie aus deren Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Mitglieder der Prüfungskommission können nur Professoren und Juniorprofessoren der Abteilung Volkswirtschaftslehre sein. Der Vorsitzende und sein Vertreter müssen Professoren sein. Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Prüfungskommission achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie trifft die sich auf die Abwicklung der Prüfungen beziehenden Entscheidungen, soweit nach dieser Studienordnung nicht andere Stellen zuständig sind. Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten sowie über die Verteilung der Fach- und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(4) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nichtöffentlich.

(5) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen.

(7) Entscheidungen der Prüfungskommission oder ihres Vorsitzenden sind dem Kandidaten schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an die Prüfungskommission zu richten. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektorat zur Entscheidung vorzulegen.

(8) Der Prüfungskommission obliegen die Entscheidungen zu den Prüfungen von Studierenden am CDSE nach dieser Studienordnung.

§4 Zulassung zum Promotionsstudium

Die Zulassung zum Promotionsstudiengang wird durch die Auswahlsetzung geregelt.

§5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studiumumfang

(1) Der Studienbeginn ist in der Regel im Herbstsemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.

(3) Der zum Abschluss des Promotionsstudiums erforderliche Umfang an ECTS-Punkten beträgt insgesamt mindestens 180. Ein ECTS-Punkt entspricht dabei einer Arbeitsbelastung von etwa 30 Stunden.

§6 Aufbau des Studiums und Erwerb der Leistungsnachweise

(1) Die Leistungsnachweise werden studienbegleitend erbracht. Sie sollen bis zum Ende des vierten Semesters erbracht sein.

(2) Im ersten Studienjahr sind die 10 Pflichtkurse des Studiengangs Master in Volkswirtschaftslehre der Studienrichtung Economic Research zu absolvieren (vgl. Anlage). Im ersten Semester müssen die vier Kurse des Grundlagenmoduls der Studienrichtung Economic Research belegt und mit einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser bestanden werden. Die Zulassung zu den Kursen des 2. Semesters erfolgt durch die Prüfungskommission auf Grundlage der Noten und darüber hinaus einer positiven Einschätzung des Kandidaten, die sich die Prüfungskommission nach Konsultation der in dem Grundlagenmodul unterrichtenden Professoren und ggf. einem Gespräch mit dem betroffenen Studierenden bildet. 5 der 6 volkswirtschaftlichen Pflichtkurse der Vertiefungsphase gemäß Anlage müssen mindestens mit der Durchschnittsnote 2,5 oder besser bestanden werden. Erfüllt der Studierende die in diesem Absatz genannten Anforderungen nicht, kann er das Promotionsstudium grundsätzlich nicht fortsetzen.

(3) Im 3. und 4. Semester belegt der Studierende Wahlkurse aus dem Programm der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden. Wird ein Wahlkurs auch im Masterstudium der Studienrichtung Economics angeboten, muss sich die verlangte Prüfungsleistung für Doktoranden von denen anderer Studierender unterscheiden.

(4) Bis zum 6. Semester muss zusätzlich ein Brückenkurs eines der anderen Doktorandenzentren (CDSB oder CDSS) der Graduiertenschule der Universität Mannheim und, sofern der Studierende nicht Englisch als Muttersprache hat, ein Kurs English Academic Writing absolviert werden. Weiterhin ist die Teilnahme an zwei Veranstaltungen des CDSE verpflichtend, die die Erstellung der Dissertation unterstützen.

- (5) Eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nur für genau eine Prüfung der Grundlagenebene zulässig. Zur Durchschnittsberechnung wird die bessere Note heran gezogen. Ansonsten ist eine Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.
- (6) Ab dem dritten Semester ist die Teilnahme am CDSE-Seminar verpflichtend, das zur Diskussion der am CDSE angefertigten Dissertationen dient. Im dritten Jahr muss und im vierten Jahr soll jeder Doktorand im CDSE-Seminar jeweils die laufenden Forschungsarbeiten zu seinem Dissertationsprojekt vorstellen. Ab dem dritten Semester ist die Teilnahme am Fakultätsseminar der Abteilung für Volkswirtschaftslehre Pflicht.
- (7) Die Entscheidung über die Modalitäten der Prüfung für Kurse aus dem Kurs-Wahlbereich obliegt dem Dozenten der jeweiligen Veranstaltung.
- (8) Am Ende des vierten Semesters ist der Prüfungskommission eine schriftliche Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens vorzulegen ("Dissertation Proposal"). Dieses Vorhaben wird von einem Hochschullehrer betreut. Der Betreuer nimmt hierzu gegenüber der Prüfungskommission Stellung. Die Prüfungskommission entscheidet mit der Annahme des Dissertationsvorhabens und der Feststellung eines erfolgreichen Studienverlaufes des zweiten Jahres über die Fortsetzung des Doktorandenstudiums. Hochschullehrer im Sinne dieser Studienordnung sind Prüfer gem. § 3 der Promotionsordnung der Universität Mannheim zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschaftswissenschaften vom 27. März 2006.
- (9) Auf Antrag sind die Schutzfristen gemäß den Regelungen des Mutterschutzgesetzes sowie den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu berücksichtigen. Flexible Fristen im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 LHG sind zu ermöglichen.
- (10) Leistungsnachweise aus vergleichbaren Studiengängen an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen können auf Antrag angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit durch die Prüfungskommission festgestellt wird. Eine Anerkennung von mehr als der Hälfte der in den ersten beiden Studienjahren zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise ist ausgeschlossen. Für Anrechnungen aus dem Masterstudiengang in Volkswirtschaftslehre der Universität Mannheim können von der Prüfungskommission andere Regelungen beschlossen werden.
- (11) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung des Promotionsstudiums ist die Geschäftsstelle des CDSE zuständig.

§7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Ein Leistungsnachweis gilt als nicht bestanden und wird mit 5,0 bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Zulassung zu der Prüfung ohne triftige Gründe an der Prüfung nicht mitwirkt oder nach Beginn von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so ist eine Prüfung im unmittelbar folgenden Prüfungstermin abzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit 5,0 bewertet. In schwerwiegenden Fällen

kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§8 Bewertung von Leistungsnachweisen

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungsnachweise werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

Bei der Bewertung von benoteten Leistungsnachweisen werden die folgenden Noten verwendet:

- 1,0 = sehr gut;
- 2,0 = gut;
- 3,0 = befriedigend;
- 4,0 = ausreichend;
- 5,0 = nicht ausreichend.

Nicht benotete Leistungsnachweise werden mit entweder P (*pass*/bestanden) oder F (*fail*/nicht ausreichend) bewertet.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können Zwischenwerte durch Verminderung und Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Prüfungsleistungen, die mit mindestens „4,0“ bewertet wurden, sind bestanden. ECTS-Punkte werden nur für bestandene Prüfungsleistungen vergeben.“

§9 Betreuung der Studierenden

(1) Bis zum Ende des 2. Studienjahres wählt jeder Studierende einen Hochschullehrer der Abteilung Volkswirtschaftslehre als Betreuer seiner Dissertation. Wie in § 6 (7) geregelt, betreut dieser die Ausarbeitung des Dissertationsvorhabens.

(2) Bis zum Ende des 3. Studienjahres wählt der Doktorand mindestens einen weiteren Hochschullehrer als Betreuer der Dissertation. Alle Betreuer bilden das Dissertationskomitee. Mindestens ein Mitglied des Dissertationskomitees muss Hochschullehrer an der Universität Mannheim sein.

§10 Auslandsaufenthalt

Im dritten Studienjahr kann das Programm im Rahmen des ENTER-Programms an einer ausländischen Partner-Universität fortgesetzt werden. Hierüber entscheidet der Akademische Direktor des CDSE auf Antrag des Studierenden.

§11 Prüfungszeugnis

(1) Über die erfolgreiche Teilnahme am Promotionsstudiengang wird ein Prüfungszeugnis ausgestellt, das die besuchten Pflicht- und Wahlkurse gem. §6 mit den jeweils erbrachten Prüfungsleistungen enthält.

(2) Das Prüfungszeugnis wird von der Leitung des CDSE ausgestellt.

§12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine begutachteten schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt.

§13 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Spezifische Anlage zum Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre

Gesamtumfang in ECTS-Punkten: 180 - 186

Für Veranstaltungen des CDSE im Promotionsstudiengang Volkswirtschaftslehre werden folgende ECTS-Punkte vergeben:

- je Vorlesungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2,5 ECTS-Punkte
- je Übungssemesterwochenstunde für den Wahlbereich: 2 ECTS-Punkte
- für ein 2semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 5 ECTS-Punkte
- für ein 3semesterwochenstündiges Seminar (ohne Fakultäts- und CDSE-Seminar): 6 ECTS-Punkte

Für Veranstaltungen in PhD-Programmen an der Universität Mannheim werden die dort gem. ECTS (European Credit Transfer System) festgesetzten ECTS-Punkte vergeben. Existiert kein ECTS-Punktsystem, werden die ECTS-Punkte entsprechend dem obigen Rechenschema festgesetzt.

Veranstaltungen der Grundlagenphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Grundlagenmodule		
Modul 1: E700 Mathematics for Economists	135	6
Modul 2: E701 Advanced Microeconomics	180	8
Modul 3: E702 Advanced Macroeconomics	180	8
Modul 4: E703 Advanced Econometrics	180	8
Summe		30

Regelungen für die Vertiefungsphase:

Fach Module	Klausurdauer (min)	ECTS- Punkte
Kurs-Pflichtbereich		
Modul 5: E801 Advanced Microeconomics II	135	5
Modul 6: E802 Advanced Macroeconomics II	135	5
Modul 7: E803 Advanced Econometrics II	135	5
Modul 8: E804 Advanced Microeconomics III	135	5
Modul 9: E805 Advanced Macroeconomics III	135	5
Modul 10: E806 Advanced Econometrics III	135	5
Summe		30

Kurs-Wahlbereich

Wahlmodule aus dem Kursangebot der GESS. Von den insgesamt verlangten Wahlkursen müssen mindestens vier aus dem Programm des CDSE gewählt werden)

40 - 46

Forschungs-Pflichtbereich

Modul E800 CDSE-Seminar (vom 3. bis 6. Semester)	12
Modul SKL801 English Academic Writing	3
Brückenmodul aus dem Kursangebot von CDSB oder CDSS	5
Teilnahme an zwei Modulen, die die Ausarbeitung der Dissertation unterstützen	10
Fakultätsseminar	ohne ECTS-Punkte
Summe	30
Forschungsphase:	
Research Modul: Dissertation Proposal (die Bearbeitungszeit beträgt 11 Wochen)	20
Modul: Dissertation Research	30
Gesamtsumme	180 – 186